

# **Artenschutzprüfung (ASP)**

(Artengruppen Vögel und Amphibien)

**im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des  
Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh im  
Bereich des Golfplatzes Schloss Vornholz**

(Ostenfelde, Stadt Ennigerloh, Kreis Warendorf, Nordrhein-Westfalen)



Büro für **B**iologische **U**mwelt-**G**utachten **S**chäfer



Erstellt von



**Büro für Biologische Umwelt-Gutachten Schäfer**

Stettiner Weg 13

48291 Telgte

Festnetz: 02504-985059

Email: bugs.schaefer@gmx.de

Im Auftrag von

**Matthias Ott**

**Landschaftsplanung und Umweltschutz**

Johanne-Walhorn-Weg 35

48147 Münster

Telgte, den 30. August 2011

## Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
Anhangsverzeichnis .....	II
1 Einführung.....	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2 Rechtliche Grundlagen .....	2
1.3 Kurzbeschreibung des Eingriffsraums und Vorbelastungen .....	2
1.4 Beschreibung des Vorhabens .....	3
2 Vorprüfung .....	4
2.1 Wirkfaktoren .....	4
2.2 Artenspektrum .....	4
2.3 Überschlägige Konfliktanalyse .....	6
2.3.1 Artenpotenzial .....	6
2.3.2 Ergebnis .....	8
3 Prüfung der Verbotstatbestände.....	9
3.1 Lebensraumansprüche sowie potenzielle Bestandssituation der betroffenen Arten.....	9
3.2 Konfliktanalyse .....	12
3.2.1 Tötung oder Verletzung von Tieren und Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.....	12
3.2.2 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren .....	12
3.2.3 Erhebliche Störung von Tieren .....	13
3.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen .....	13
3.4 Risikomanagement.....	15
4 Prognose der Verbotstatbestände.....	16
5 Literatur.....	18

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage der beiden Wäldchen A und B im Bereich des Golfplatzgeländes nördlich von Ostenfelde (Auszug aus dem FNP der Stadt Ennigerloh).....	1
Abbildung 2: Geplante Inanspruchnahme des Eichenwäldchens (rote Linie) durch Spielfläche .....	3
Abbildung 3: Geplante Inanspruchnahme des Pappelwäldchens (rote Linie) durch Spielfläche .....	3

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Für das Messtischblatt 4114 (Oelde) gemäß FIS-Abfrage gemeldete planungsrelevante Vogel- und Amphibienarten .....	5
--	---

## **Anhangsverzeichnis**

Anhang I: Fotodokumentation .....	i
-----------------------------------	---

# 1 Einführung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Eigentümer von Schloss Vornholz in Ennigerloh-Ostenfelde möchte Flächen dem Betrieb des Schlosses wieder zuführen, die vom Vorbesitzer seinerzeit an den Golfclub Schloss Vornholz e. V. verpachtet wurden. Um den Flächenansprüchen einer 18-Loch-Anlage gerecht zu werden, muss das hier bestehende Golfgelände verlegt werden.

Daraufhin hat der Golf Club Schloss Vornholz e.V. einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh gestellt, um den Umbau der Golfanlage über einen Bauantrag vornehmen zu können.

Im Zuge der geplanten Umgestaltung werden zwei Gehölzflächen („Eichenwäldchen“ und „Pappelwäldchen“) in Anspruch genommen, deren Lage in Abbildung 1 ersichtlich ist. Da durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben Artenschutzbelange betroffen sein können, muss gemäß MWEBWV & MKULNV (2010) eine Artenschutzprüfung (ASP) vorgenommen werden.

Daraufhin beauftragte das für den Umweltbericht und die Antragstellung zuständige Büro **Matthias Ott - Landschaftsplanung und Umweltschutz** - das **Büro für Biologische Umweltgutachten Schäfer (B.U.G.S.)** im Juli 2011 mit der Erstellung einer Artenschutzprüfung für den geplanten Eingriff in die beiden Wäldchen unter Berücksichtigung der Tiergruppen Vögel und Amphibien.

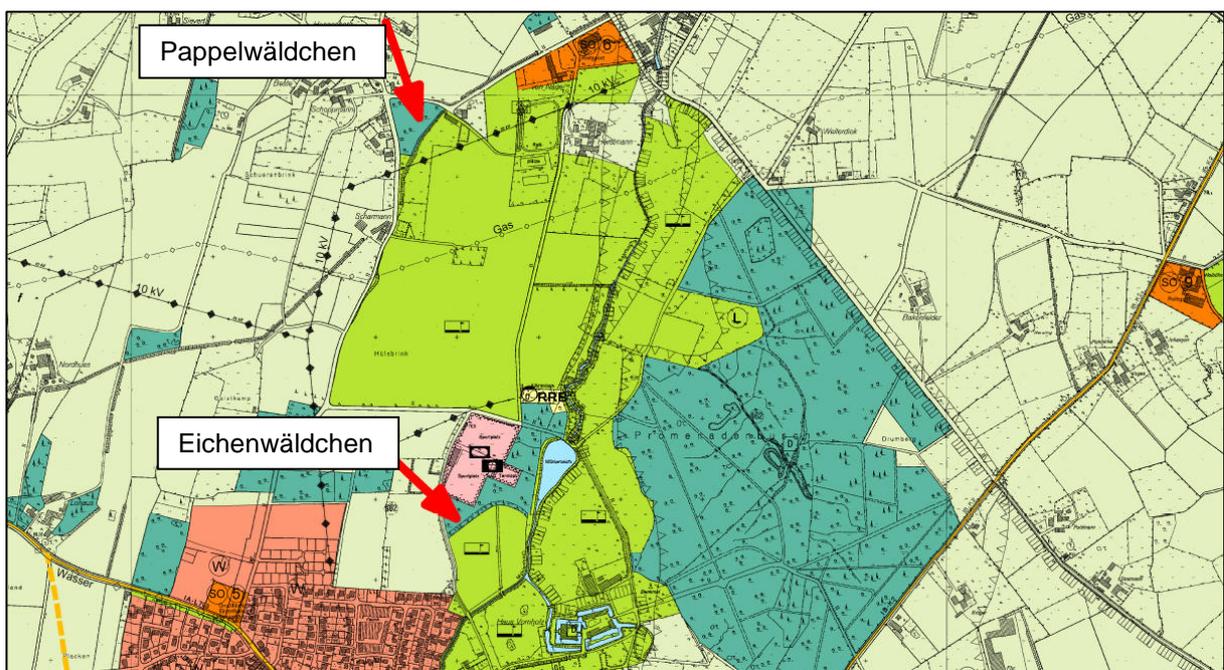


Abbildung 1: Lage der beiden Wäldchen A und B im Bereich des Golfplatzgeländes nördlich von Ostenfelde (Auszug aus dem FNP der Stadt Ennigerloh)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die hier relevanten europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz, die sich aus den Artikeln 12, 13 und 16 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und den Artikeln 5, 9 und 13 der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) ergeben, sind durch die Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 1.3.2010 in nationales Recht umgesetzt worden. Demnach sind im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d. h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, die entsprechenden Artenschutzbelange zu berücksichtigen.

Auch bei der Aufstellung von Bauleitplänen müssen im Rahmen der Umweltprüfung nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch (BauGB) die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beachtet werden (vgl. KIEL 2007; MWEBWV & MKULNV 2010). Sie beinhalten die

- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Erhebliche Störung der lokalen Population,
- Tötung oder Beschädigung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten.

Zur Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe wird auf MUNLV (2010) und STA "ARTEN-UND BIOTOPSCHUTZ" (2009) verwiesen.

In einer Artenschutzprüfung werden also nur die europäisch geschützten FFH-Arten des Anhangs IV sowie die europäischen Vogelarten i. S. der V-RL berücksichtigt (siehe Kapitel 2.1). Alle übrigen Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

## 1.3 Kurzbeschreibung des Eingriffsraums und Vorbelastungen

Die Beschreibung erfolgt auf Grundlage einer Ortsbegehung am 27. Juli 2011. Dabei wurden Strukturmerkmale, die für die beiden Tiergruppen eine ökologische Relevanz besitzen können, sowie relevante Störfaktoren (Vorbelastungen) erfasst.

- **Eichenwäldchen (Gemarkung 5061 Ostenfelde, Flur 4, Flurstück 477 tlw., Flächen-  
größe: 5.577 m<sup>2</sup>)**

Es handelt sich um einen ca. 20-30jährigen Eichenbestand, der aufgrund seines geringen Alters keine erkennbaren Höhlenbildungen aufweist. Der Kronenbereich ist lückig und lässt so viel Licht auf den Boden, dass sich eine nahezu vollständig geschlossene Strauch- und Krautschicht, u. a. mit Holunder, Brombeere und Brennesseln, ausbilden konnte (Anhang I: Foto 1). Zum Golfplatz hin besteht stellenweise ein lückiger Waldmantel, aber größtenteils ist der Bestand zum Rand hin offen (Anhang I: Foto 2). Horste wurden trotz der günstigen Sichtbedingungen nicht gefunden.

Unmittelbar angrenzend befinden sich ein Weg mit alten Eichen und ein Acker, ein Sportplatz, eine Park- und Lagerfläche sowie der Golfplatz mit vorwiegend kurzrasigem Grün, wenigen Gebüsch und Hochstauden sowie ein strukturreicher Teich (Anhang I: Foto 2, Foto 3, Foto 4). In einem Abstand bis 100 m gibt es drei weitere Teiche.

Der Weg, der Golfplatz und der Sportplatz führen im Umfeld des Wäldchens zu einer hohen Frequentierung durch Menschen, das Wäldchen selber ist aufgrund des dichten Bewuchses davon ausgenommen. Die regelmäßige Mahd des Spielfeldes erfordert das häufige Befahren mit einem Rasentraktor.

- **Pappelwäldchen (Gemarkung 5061 Ostenfelde, Flur 4, Flurstücke 37, 38, 39, 40, 392 tlw., Gesamtfläche 13.358,4 m<sup>2</sup>)**

Es handelt sich um einen ca. 10-15jährigen Pappelbestand mit wenigen etwas älteren Erlen und randlich stehenden Weiden und Kirschen, der aufgrund seines geringen Alters keine erkennbaren Höhlenbildungen aufweist. Der Kronenbereich ist sehr lückig und lässt so viel Licht auf den Boden, dass sich eine nahezu vollständig geschlossene Krautschicht, u. a. aus Brombeere, Brennnesseln und Kohldisteln, ausbilden konnte (Anhang I: Foto 5). Ein Waldmantel besteht nicht, so dass der Bestand zu allen Seiten hin offen ist (Anhang I: Foto 6). Horste wurden trotz der günstigen Sichtbedingungen nicht gefunden.

Unmittelbar angrenzend verlaufen zwei Straßen mit teilweise altem Baumbestand, Acker- und Grünlandflächen, mehrere Gärten und Lagerplätze sowie ein besonnener und dicht mit Hochstauden bewachsener Graben geringer Wassertiefe (Anhang I: Foto 6). In 150 m Entfernung befindet sich auf dem Golfplatzgelände ein Teich, 50 m dahinter ein weiterer.

Die beiden Straßen und die Gebäude führen fast im gesamten Umfeld des Wäldchens zu einer hohen Frequentierung durch Menschen, nur ein Teil des östlichen Rands kann durch die Nutzung als Viehweide nicht betreten werden. Im Wäldchen selber ist aufgrund des dichten Bewuchses nicht mit menschlichen Aktivitäten zu rechnen.

## 1.4 Beschreibung des Vorhabens

Der Verlust von Golfplatzfläche westlich von Schloss Vornholz soll u. a. durch die teilweise Umwandlung der beiden Wäldchen in Spielbahnen kompensiert werden. Die dabei in Anspruch genommene Fläche ist unterschiedlich groß, umfasst aber in beiden Fällen nur den kleineren Teil des gesamten Gehölzbestandes, zumal Teile des Eichenwäldchens bereits heute Spielfläche sind (Abbildung 2 und Abbildung 3).



Abbildung 2: Geplante Inanspruchnahme des Eichenwäldchens (rote Linie) durch Spielfläche

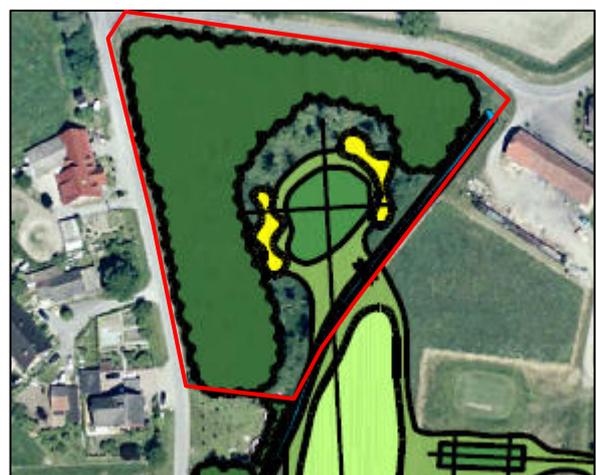


Abbildung 3: Geplante Inanspruchnahme des Pappelwäldchens (rote Linie) durch Spielfläche

## 2 Vorprüfung

### 2.1 Wirkfaktoren

Auf Grundlage der geplanten Eingriffe sind im Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen (Vögel, Amphibien) folgende Wirkfaktoren relevant.

- Baubedingte Wirkfaktoren

Bewegen und Abstellen von Baufahrzeugen; Befahren mit Baufahrzeugen und Schleppern; Einsatz von Motorsägen; Anwesenheit von Personen in den Gehölzen; Zwischenlagerung von Holz sowie von Boden- und Baumaterial; Bodenbearbeitung; Entfernung von Stubben, Vegetation und anderer tierökologisch relevanter Kleinstrukturen.

- Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zunahme der Störungsintensität durch Ausweitung der mit einem Rasentraktor befahrenen und der von Personen betretenen Fläche.

- Anlagebedingte Wirkfaktoren

Dauerhafte Beseitigung von ehemaliger Waldfläche und Umwandlung in eine intensiv genutzte Grünfläche; Änderung des Lokal- und Mikroklimas.

### 2.2 Artenspektrum

In einer Artenschutzprüfung werden nur die europäisch geschützten FFH-Arten des Anhangs IV sowie die europäischen Vogelarten i. S. der V-RL berücksichtigt (siehe Kapitel 1.2).

Als Grundlage werden die für das Messtischblatt 4114 (Oelde) im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV gemeldeten planungsrelevanten Vogel- und Amphibienarten (Abfrage vom 21.7.2011, ohne Filterung nach Lebensraumtypen) herangezogen. Dabei muss beachtet werden, dass das FIS derzeit noch nicht die aktuelle nordrhein-westfälische Rote Liste der Brutvögel (SUDMANN et al. 2008) berücksichtigt. Im Gegensatz zu allen anderen Tiergruppen werden bei den Vögeln nämlich auch solche als planungsrelevant betrachtet, die in Nordrhein-Westfalen „nur“ als gefährdet eingestuft werden, aber weder unter Anhang I oder Artikel 4 (2) der VSchRL fallen noch in der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind. Maßgeblich und bis auf Weiteres anzuwenden ist daher die der Ampelbewertung planungsrelevanter Arten in NRW zugrunde gelegte Artenliste (KAISER 2010). Demnach gehören Zwergdommel, Waldschnepfe, Kuckuck, Feldlerche, Waldlaubsänger, Feldsperling und Baumpieper aufgrund neuerdings bestehender Gefährdung ebenfalls zu den planungsrelevanten Arten. Die extrem seltene Zwergdommel kommt nur in der Niederrheinischen Bucht vor und ist in dem Messtischblatt nicht zu erwarten (vgl. SUDMANN et al. 2008). Die übrigen Arten werden mit aufgenommen, da es im Brutvogelatlas Westfalen (NWO 2002) entsprechende Nachweise für sie gibt.

Insgesamt handelt es sich um 38 planungsrelevante Vogelarten und zwei Amphibienarten, die formal aufgrund vorhandener Daten in diesem Messtischblatt vorkommen (Tabelle Tabelle 1). Eine genaue Lokalisierung der Vorkommen ist über eine FIS-Abfrage allerdings nicht möglich.

Tabelle 1: Für das Messtischblatt 4114 (Oelde) gemäß FIS-Abfrage gemeldete planungsrelevante Vogel- und Amphibienarten

Art	RL		Gesetzlicher Schutz		Erhaltungszustand
	NRW	D	BNatSchG	FFH/VSchRL	
<b>Vögel</b>					
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	3	3	§§	Art. 4 (2)	U
Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )	3	V	§	Art. 1	G
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	-	-	§§	Anh. I	G
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	3	3	§	Art. 1	G (-)
Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> )	3	V	§	Art. 1	G
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	3	V	§	Art. 1	G
Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )	3	-	§§	Art. 4 (2)	U
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	2	-	§	Art. 1	U (-)
Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )	V	-	§§	Art. 1	G
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	3	2	§§	Art. 4 (2)	B: G R: G
Kleinspecht ( <i>Dendrocopos minor</i> )	3	V	§	Art. 1	G
Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )	3	V	§	Art. 1	G (-)
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	-	-	§§	Art. 1	G
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> )	3	V	§	Art. 1	G (-)
Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )	V	-	§§	Anh. I	G
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	3	-	§	Art. 4 (2)	G
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	V	-	§	Anh. I	U
Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> )	1	V	§	Art. 4 (2)	U (-)
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	3	V	§	Art. 1	G (-)
Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )	2	2	§	Art. 1	U
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	3	-	§§	Anh. I	U
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	3	-	§§	Anh. I	S
Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )	-	-	§§	Art. 1	G
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	R	-	§§	Anh. I	S
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	-	-	§§	Anh. I	G
Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )	-	-	§§	Art. 1	G
Steinkauz ( <i>Athene noctua</i> )	3	2	§§	Art. 1	G
Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> )	-	-	§	Art. 4 (2)	G
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	V	-	§§	Art. 1	G
Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> )	2	3	§§	Art. 1	U (-)
Uferschwalbe ( <i>Riparia riparia</i> )	V	-	§§	Art. 4 (2)	G
Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )	2	-	§	Art. 1	U
Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> )	-	-	§§	Art. 1	G
Waldlaubsänger ( <i>Phylloscopus sibilatrix</i> )	3	-	§	Art. 1	G (-)
Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )	3	-	§§	Art. 1	G
Waldschnepfe ( <i>Scolopax rusticola</i> )	3	V	§	Art. 1	G (-)
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	2	V	§§	Anh. I	U
Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )	2	V	§	Art. 4 (2)	G (-)
<b>Amphibien</b>					
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	3	V	§§	Anh. II + IV	G
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	2	3	§§	Anh. IV	U (+)

NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (Vögel: SUDMANN et al. 2008; Amphibien: SCHLÜPMANN et al. 2010);  
 D = Rote Liste Deutschland (Vögel: SÜDBECK et al. 2009; Amphibien: KÜHNEL et al. 2009)

Kategorien: 0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem Selten, dadurch (potenziell) gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; - = ungefährdet bzw. kein Brutvogel

BNatSchG = §7 (2) Nr. 13/14 Bundesnaturschutzgesetz (Fassung 01.03.2010): §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

FFH: EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992; Anhang II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV = streng zu schützende Arten

VSchRL = Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie) (Stand 1.5.2004): Art. 1 = Europäische Vogelart nach Artikel 1; A I = Arten des Anhangs I; Art. 4 (2) = nordrhein-westfälische Zugvögel nach Artikel 4 (2) (vgl. KAISER 2010)

Erhaltungszustand = in NRW in der atlantischen Region (vgl. KAISER 2010): B = Brutbestand; R = Rastbestand; G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, (-) sich verschlechternd, (+) sich verbessernd

## 2.3 Überschlägige Konfliktanalyse

Die im Messtischblatt 4114 insgesamt 40 potenziell vorhandenen planungsrelevanten Vogel- und Amphibienarten müssen nicht zwangsläufig auch in den beiden Wäldchen und deren unmittelbaren Umfeld vorkommen, da der hier betrachtete Landschaftsausschnitt sehr klein ist und nur einen Teil der im Messtischblatt auftretenden Lebensräume aufweist. Nachfolgend werden daher solche Arten ausgesondert, die hier mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen. Damit ist gemeint, dass die Wäldchen und deren unmittelbares Umfeld für diese Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Funktion haben und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird oder durchflogen bzw. durchwandert werden müssen (z. B. bei Teilsiedlern oder während der Zugzeit). Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie den Vögeln auch dann, wenn sie im Plangebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden, was bei den dafür am ehesten in Frage kommenden Arten erwähnt wird.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wird anhand der Lebensraumansprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen sowie der Gebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (siehe Kapitel 1.3) abgeschätzt. Im Sinne einer „worst-case“ Betrachtung werden Arten im Zweifel aber als vorkommend betrachtet. Dies ist auch dann der Fall, wenn die regelmäßige Anwesenheit von Arten zwar nur außerhalb des Plangebietes erwartet wird, diese aber empfindlich auf optische oder akustische Störungen reagieren.

### 2.3.1 Artenpotenzial

Durch die Lage der beiden Wäldchen an Verkehrswegen und Siedlungen oder Sportstätten sind in deren Umgebung bereits heute viele optische und akustische Störwirkungen vorhanden. Es ist zu erwarten, dass der Vogelbestand im Umfeld der beiden Wäldchen auf diese Vorbelastung eingestellt ist und hier keine besonders störanfälligen Arten brüten.

In beiden Wäldchen können von vornherein solche Vogelarten ausgeschlossen werden, die sowohl mit ihrem Bruthabitat als auch bei der Nahrungssuche auf Offenland (Acker, Grünland, gehölzarme Brache, Rohbodenstandorte) angewiesen sind. Einige von ihnen halten zudem einen mehr oder weniger großen Abstand zu störenden Strukturen (große Gehölze, Gebäude, Straßen etc.). Es handelt sich dabei um Feldlerche, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweihe, Wachtel und Wiesenpieper. Der gegenüber Gehölzen tolerante Neuntöter ist aufgrund fehlenden Dornengebüsches und der Störung durch Menschen nicht zu erwarten. Den Gewässerarten Eisvogel, Teichrohrsänger und Uferschwalbe fehlen fundamentale Voraussetzungen für eine Brut (Steilwände bzw. Röhricht). Dasselbe gilt für die ausschließlich in Gebäude brütenden Arten Mehlschwalbe, Rauchschnalbe und Schleiereule. Bei allen diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass die Wäldchen für sie auch als Jagdrevier keine Bedeutung haben.

Bei den folgenden Arten kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass in keinem der beiden Wäldchen Bruten stattfinden. Sie sind bei der Nestanlage zwar obligatorisch auf einen Baumbestand angewiesen, doch ist ihr Vorkommen aufgrund des geringen Alters der Bäume (keine Höhlen oder Spalten) und lichten Bestandes, der geringen Flächengröße in

Verbindung mit der durch Menschen (und Hunden) verursachten Störwirkung und des Fehlens vorhandener größerer Nester (Greif- oder Rabenvögel) auszuschließen. Es handelt sich dabei um Baumfalke, Gartenrotschwanz, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Pirol, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber (vor allem auch wegen fehlender Nadelgehölze), Steinkauz, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Wespenbussard sowie Turmfalke und Waldohreule (fehlende Nester). Von diesen Arten können aber vor allem Sperber und Waldkauz als regelmäßige Nahrungsgäste auftreten.

Der Ausschluss des Baumpiepers lässt sich nicht mit den oben genannten Kriterien begründen. Prinzipiell stellen solche parkartigen Landschaften mit lückigem Baumbestand einen typischen Lebensraum dieser Art dar. Er benötigt aber auch sonnenexponierte Bereiche mit niedriger und lückiger Vegetation, wo er sein Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen anlegt (PÄTZOLD 1991). In beiden Wäldchen sind solche Voraussetzungen nicht gegeben. Der Baumbestand ist zwar licht, aber es ist nahezu flächendeckend eine hochwüchsige Krautschicht vorhanden (Anhang I: Foto 1, Foto 5). Die Verdrängung der Bodenvegetation lichter Wäldern durch hochwüchsige Ruderalpflanzen wie der Großen Brennnessel, der Knoblauchsrauke oder dem Kletten-Labkraut ist von LOSKE (1999) als ein bedeutender Faktor für den Bestandsrückgang dieser Art erkannt worden.

- **Eichenwäldchen**

Als regelmäßig vorkommende Nahrungsgäste sind bereits Sperber und Waldkauz genannt worden. Da diese Arten jedoch sehr große Aktionsräume von einem Kilometer und mehr besitzen, stellt der Verlust einer so kleinen Waldfläche keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Dasselbe gilt für den Kuckuck, der einen noch größeren Aktionsraum hat. Darüber hinaus ist mit regelmäßigen Balzflügen der Waldschnepfe zu rechnen, falls die Art im nur ca. 400 m entfernten Promenadenbusch brütet. Aber auch bei ihr tritt durch die Umwandlung eines so kleinen Waldstücks, das zudem nur überflogen wird, keine erhebliche Beeinträchtigung auf. Der Feldsperling wäre im Wäldchen aufgrund des Fehlens von Höhlen oder Nischen höchstens als Nahrungsgast zu erwarten, weil Eichenwälder vor allem bei Raupenkalamitäten wichtige Nahrungsquellen für die Aufzucht der Nestlinge sind. Da in der näheren Umgebung aber keine ausreichenden Brutmöglichkeiten für eine Sperlingskolonie vorhanden sind (v. a. Bauernhöfe, alte Gebäude mit großen Gärten, Obstbaumbestände), muss im Wäldchen auch nicht mit regelmäßig nahrungssuchenden Vögeln gerechnet werden.

Somit besteht nur bei Nachtigall und Turteltaube eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sie im Eichenwäldchen brüten, so dass durch den Eingriff artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können.

Da sich in der näheren Umgebung des Wäldchens Gewässer befinden (Anhang I: Foto 2), kann ein Vorkommen von Kammmolch und Laubfrosch nicht ausgeschlossen werden. Bei dem Wäldchen handelt es sich in diesem Fall um ein potenzielles Landhabitat und/oder Winterquartier, so dass auch hier artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind.

- **Pappelwäldchen**

Balzflüge der Waldschnepfe sind hier nicht zu erwarten, da der Promenadenbusch als potenzielles Bruthabitat zu weit entfernt ist und der dazwischen liegende Raum sehr gehölzarm ist. Für die Nachtigall ist der Baumbestand zu offen und die Strauchschicht zu gering ausgebildet (Anhang I: Foto 5), so dass auch bei dieser Art ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Als regelmäßige Nahrungsgäste sind bereits Sperber und Waldkauz genannt worden, doch ist aus demselben Grund wie beim Eichenwäldchen von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Der Feldsperling ist aufgrund des Fehlens von Höhlen oder Nischen nur als Nahrungsgast zu erwarten, weil hier v. a. bei Raupenkalamitäten wichtige Nahrungsquellen für die Aufzucht der Nestlinge vorhanden sein können. In der näheren Umgebung gibt es wegen der Bauernhöfe und anderen alten Gebäude, den großen Gärten mit Obstbäumen viele Brutmöglichkeiten für Kolonien. Da es sich bei dem Wäldchen aber nur um einen kleinen Teil des Nahrungsgebietes handelt, das zudem nur teilweise gerodet wird, ist auch bei dieser Art von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Somit besteht nur bei Turteltaube und Kuckuck eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sie im Pappelwäldchen bzw. in den vorgelagerten Säumen brüten, so dass durch den Eingriff artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können.

Da sich in der näheren Umgebung des Wäldchens Gewässer befinden, kann ein Vorkommen von Kammmolch und Laubfrosch nicht ausgeschlossen werden. Bei dem Wäldchen handelt es sich in diesem Fall um ein potenzielles Landhabitat und/oder Winterquartier, so dass auch hier artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind.

### **2.3.2 Ergebnis**

Im Eichenwäldchen können Bruten von Nachtigall und Turteltaube ebenso wenig ausgeschlossen werden wie Vorkommen von Kammmolch und Laubfrosch in ihrem Landlebensraum.

Im Pappelwäldchen bzw. angrenzenden Säumen sind Bruten von Turteltaube und Kuckuck möglich. Auch kann es sich hierbei um den Landlebensraum von Kammmolch und Laubfrosch handeln.

In beiden Wäldchen muss darüber hinaus mit Bruten diverser europäischer, aber nicht planungsrelevanter Vogelarten gerechnet werden. Solche Arten werden zwar gewöhnlich (und auch im vorliegenden Fall) keiner Art-für-Art-Betrachtung unterzogen, doch werden sie aus formalen Gründen im Prüfverfahren berücksichtigt.

Durch den Eingriff können also bei beiden Wäldchen artenschutzrechtliche Konflikte entstehen, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung notwendig machen. Angesichts des flächenmäßig geringen Eingriffs und des potenziell betroffenen Artenspektrums wird eine Potenzial-Risiko-Analyse als ausreichend erachtet. Eine umfangreiche artspezifische Bestandserfassung, die aus methodischen Gründen erst im kommenden Jahr vorgenommen werden könnte, ist in diesem Fall nicht notwendig.

## 3 Prüfung der Verbotstatbestände

### 3.1 Lebensraumsansprüche sowie potenzielle Bestands-situation der betroffenen Arten

- **Kuckuck**

Ein Brutvorkommen des Kuckucks wird nur für das Pappelwäldchen für möglich gehalten, weil hier ein hochstaudenreicher Graben vorgelagert ist (Anhang I: Foto 6). In solchen Strukturen können u. a. Sumpfrohrsänger brüten, die neben dem Teichrohrsänger und einer Anzahl heckenbewohnender Vogelarten zu den wichtigsten Wirten dieses Brutschmarotzers gehören (vgl. BOCK 1969; HÖLZINGER 2001; ZANG 1986). Sein Bruterfolg ist auch stark von deren Dichte abhängig (SEIFERT 2002), so dass Kuckuckreviere, wie es auch bei dem Golfplatzgelände der Fall ist, häufig überdurchschnittlich strukturreich sind. In ausgeräumten Agrarlandschaften, im Siedlungsraum und in geschlossenen Wäldern ist die Art daher selten anzutreffen (BAUER & BERTHOLD 1996). Da der Kuckuck einen sehr großen Aktionsraum besitzt und die Weibchen ihre Eier über einen Raum von mehr als einem Kilometer Radius verteilen können (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994; ZANG 1986), kann er räumlich und zeitlich relativ flexibel auf die Verteilung seiner Wirte reagieren.

Der Kuckuck zeigt schon seit langer Zeit einen Bestandsrückgang und ist jetzt in die Rote Liste Nordrhein-Westfalens aufgenommen worden. Der Erhaltungszustand wird noch als günstig eingestuft, aber mit sich verschlechternder Tendenz. Die Ursachen liegen zum einen im allgemeinen Rückgang seiner Wirtsvögel, zum anderen an der Verringerung seiner bevorzugten Nahrung (Raupen, Maikäfer) durch den hohen Pestizideinsatz in der Landwirtschaft und in Privatgärten sowie zeitweise auch in der Forstwirtschaft (BAUER & BERTHOLD 1996).

- **Nachtigall**

Die Nachtigall ist eine Leitart von Auwäldern (FLADE 1994), die unterholzreiche Wälder sowie dichte Gebüsch auf häufig feuchten Standorten besiedelt (BUCHHEIM 2002). Die Größe der Brutreviere schwankt sehr stark. Die untere Grenze dürfte bei 0,2 ha erreicht sein, gewöhnlich aber liegt sie bei 0,5 – 2 ha (vgl. GRÜLL 1988). Offenbar kommt dem Kleinklima eine hohe Bedeutung bei der Auswahl der Brutstandorte zu. Das Innere der Gehölze ist meist gut gegenüber Wind abgeschirmt, sei es durch einen dichten Gebüschmantel oder durch eine günstige Lage z. B. in Geländeeinschnitten oder im Windschatten von Erhebungen. Das Vorhandensein von Laub und Streu auf dem Boden scheint bei der Nahrungssuche von großer Bedeutung zu sein (GRÜLL 1988; HILPRECHT 2004). Besiedlungsfördernd ist auch ein vorgelagerter Brachesaum oder Grünland, während sich angrenzende Äcker ungünstig auswirken. Eine Brut wird nur beim Eichenwäldchen für möglich gehalten, der Baumbestand im Pappelwäldchen ist zu lückig und es fehlt ein dichter, schützender Gebüschmantel (Anhang I: Foto 5, Foto 6).

Bei Vorliegen geeigneter Habitatbedingungen brütet die Art selbst entlang von Verkehrswegen (Bahnstrecken, Straßen; z. B. HORSTKOTTE 1968) und in Siedlungen (z. B. Friedhöfe, Parks; BUCHHEIM 2002; HILPRECHT 2004). Die Nachtigall ist somit relativ störungstolerant, reagiert jedoch offensichtlich sehr stark auf Lebensraumveränderungen.

- **Turteltaube**

Die Turteltaube legt ihr Nest bevorzugt in wärmebegünstigter Lage in Hecken, Baumreihen und im Bereich von Waldrändern an; kleinklimatisch kühle Gebiete wie Niederungen oder das Innere von Hochwäldern werden gemieden (vgl. BLASZYK & HECKENROTH 1986; SCHERNER 1994). Typische Brutplätze liegen in Niederwäldern und jüngeren Aufforstungen, weshalb sowohl im Eichen- als auch im Pappelwäldchen mit Bruten zu rechnen ist, zumal in diesem Raum auch ein besonders wichtiger Faktor für Vorkommen dieser Art erfüllt ist. Die Turteltaube benötigt nämlich für ihre Ernährung ein ausreichendes Angebot an Sämereien (SCHERNER 1994), das ihr auf dem relativ strukturreichen Golfplatzgelände durch Säume und Brachen mit Ruderal- und Therophytenfluren zahlreich zur Verfügung steht. Die Nahrungsvfügbarkeit im direkten Umfeld der Brutplätze spielt aber nur eine geringe Rolle (vgl. BLASZYK & HECKENROTH 1986), da der Aktionsraum mehrere Kilometer beträgt (SCHERNER 1994).

Da die Art bezüglich ihres Brutplatzes wenig anspruchsvoll ist, kann die Verfügbarkeit geeigneter Nistplätze keinen Mangelfaktor darstellen. Vielmehr wird neben klimatischen Ursachen der Verlust an geeigneten Nahrungsflächen in der Agrarlandschaft als ein bedeutsamer Grund für den deutlichen Bestandsrückgang angesehen (vgl. BAUER & BERTHOLD 1996; ILLNER 2002). Die Situation hat sich mittlerweile so verschlechtert, dass die Art als stark gefährdet gilt und auch einen ungünstigen Erhaltungszustand mit negativer Tendenz aufweist.

- **Kammolch**

Der Kammolch ist im nordrhein-westfälischen Tief- und Hügelland weit verbreitet und weist nur wenige Verbreitungslücken auf (vgl. SCHLÜPMANN et al. 2006). Dies ist auf ein gewisses Wärmebedürfnis zurückzuführen und folglich werden im Offenland liegende Laichgewässer bevorzugt (FELDMANN 1981; GROSSE & GÜNTHER 1996). Insgesamt ist die Spanne von der Art genutzter Gewässer allerdings groß und Vorkommen in vegetationslosen Tümpeln oder völlig beschatteten Waldgewässern sind nicht selten (z. B. GRUBER & GRUBER 1987; HAMANN & UTHOFF 1994; LOSKE 1984; SINSCH et al. 2003). Als eindeutig besiedlungshemmend wirkt sich ein Besatz mit Fischen aus. So sind beim Kammolch drastische Bestandsrückgänge durch Fische dokumentiert worden, da sich die Larve nicht wie die der übrigen Molcharten am Boden aufhält, sondern zumindest im jüngeren Stadium überwiegend frei im Wasserkörper nach Nahrung sucht (z. B. THIESMEIER et al. 2009).

Als Landhabitat können viele unterschiedliche Biotope genutzt werden, doch dürften Gehölze und Wälder die bevorzugten Lebensräume darstellen (vgl. SCHLÜPMANN et al. 2006). Der Kammolch entfernt sich gewöhnlich selten mehr als 400 m von seinem Laichgewässern und viele bleiben in deren unmittelbarer Umgebung, vor allem wenn sich direkt angrenzend und großflächig ein geeigneter Landlebensraum befindet (vgl. ARNTZEN 2003; STOEFER & SCHNEEWEIß 2001; THIESMEIER et al. 2009). Als maximale Wanderleistung wurde bei einzel-

nen Molchen allerdings mehr als ein Kilometer ermittelt (HACHTEL et al. 2006; KUPFER 1998; STOEFFER & SCHNEEWEIß 2001).

Bei der Vielzahl an Gewässern alleine auf dem Golfplatz besteht im Gebiet eine große Wahrscheinlichkeit für ein Vorkommen des Kammmolchs und in Anbetracht der Wanderleistungen kommen beide Wäldchen als Sommerlebensraum und Winterquartier infrage.

- **Laubfrosch**

Der Laubfrosch besiedelt in Nordrhein-Westfalen fast ausschließlich das Tiefland, ist aber auch hier nur lückig verbreitet. Die meisten und größten Populationen befinden sich in der Westfälischen Bucht und hier besonders im Münsterland (vgl. ANONYMUS 2006; GEIGER et al. 2000; SCHLÜPMANN et al. 2006).

Der Anspruch des Laubfrosches an sein Laichgewässer ist relativ hoch, so dass er vor allem in diesem Punkt sehr stark auf Veränderungen reagiert. Grundsätzlich benötigt er stehende, besonnte und sich gut erwärmende Gewässer, deren Anzahl durch ihre Lage v. a. auf Agrarflächen aber stark zurückgegangen ist. Darüber hinaus führt ein Fischbestand, vor allem bei künstlichem Besatz und strukturarmen Uferzonen, zu einem hohen Verlust unter den Larven, so dass auch viele der verbleibenden Gewässer und häufig auch Gewässerneuanlagen als Fortpflanzungshabitat ausfallen (z. B. GROSSE 2009). Optimale Laichgewässer sind demnach besonnt, besitzen flache Ufer und nicht mehr als einen Meter Wassertiefe, wobei sich ein Gewässerkomplex günstiger auswirkt als ein einzelnes Gewässer (GLANDT 2004). Gerade beim Laubfrosch scheint ein großes Angebot an (erreichbaren) Gewässern, auch wenn diese nicht ständig genutzt werden, vorhanden sein zu müssen, so dass der Raumbedarf einer überlebensfähigen Population (Metapopulation) weit über den einer örtlichen Fortpflanzungsgemeinschaft (Teilpopulation) hinaus geht (z. B. GLANDT 2004; GROSSE 2009; TESTER & FLORY 1995).

Von großer Bedeutung ist auch die Ausstattung des Landhabitats. Bezüglich der Landnutzung ist extensiv bewirtschaftetes Grünland oder Brachland sehr günstig, notwendig sind aber auch Sonnenplätze in windarmer Lage, wobei es sich zumeist um Hecken, Gebüsche oder Waldränder handelt. Als für den Laubfrosch optimale Landschaft sind demnach Hecken-Grünland-Gebiete, durch die z. B. das Münsterland zumindest früher geprägt war, anzusehen (GEIGER et al. 2000; GLANDT 2004; SCHLÜPMANN et al. 2006). Der Laubfrosch gehört zu den wanderfreudigen Arten. Zwar besiedeln die meisten Tiere die Gewässer in einem Umkreis von nur mehreren hundert Metern (GLANDT 2004), doch sind auch schon Distanzen von über 10 km nachgewiesen worden (STUMPEL & HANEKAMP 1986).

Aus denselben Gründen wie beim Kammmolch besteht auch bei dieser Art eine große Wahrscheinlichkeit für ein Vorkommen im Gebiet und die Nutzung der beiden Wäldchen als Sommerlebensraum und Winterquartier. Dabei haben im Sommerhalbjahr nur die als Sonnenplätze oder zur Nahrungssuche genutzten Randbereiche eine Bedeutung für die Art.

## 3.2 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse erfolgt auf Grundlage des Lebensraumsanspruchs und der Verhaltensweisen der zu prüfenden Tierarten (Kapitel 3.1), des vorgesehenen Eingriffs (Kapitel 1.4) mit seinen Wirkfaktoren (Kapitel 2.1) sowie der Vorbelastungen (Kapitel 1.3).

### 3.2.1 Tötung oder Verletzung von Tieren und Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Durch die Beseitigung der Gehölze und allgemein der Vegetation, der Stubbenrodung und der Bodenbearbeitung kann es während der Brutzeit von Vögeln zu einer Tötung von Nestlingen und der Zerstörung von Nestern mit Eiern kommen. Dies betrifft im Eichenwäldchen die Nachtigall, im Pappelwäldchen den Kuckuck und in beiden Fällen die Turteltaube sowie alle europäischen Vogelarten im Allgemeinen.

Durch dieselben Faktoren kann es in beiden Wäldchen ganzjährig zu einer Tötung von Individuen des Kammolchs und des Laubfrosches in ihren Landlebensräumen kommen. Am geringsten ist die Wahrscheinlichkeit dafür in der Laichzeit, wenn sich die Individuen im Gewässer befinden, aber auch dann ist in den Wäldchen immer noch mit der Anwesenheit von Tieren zu rechnen.

### 3.2.2 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren

Durch die Umwandlung von Wald in eine Spielbahn kommt es beim Eichenwäldchen zu einem dauerhaften Verlust von Lebensraum der Nachtigall. Da der Bestand schon jetzt nicht sehr groß und durch den stellenweise fehlenden Waldmantel auch nicht optimal ausgebildet ist, besteht die Gefahr, dass eine kritische Flächengröße unterschritten wird (direkt und durch Änderung der kleinklimatischen Verhältnisse). Dabei ist die Aufgabe des Revieres möglich. Eine Ausweichmöglichkeit in die Waldbestände östlich davon kann nicht geltend gemacht werden, da diese bereits besetzt sein können oder aus anderen Gründen ungeeignet sind.

Durch die teilweise Umwandlung eines hochstaudenreichen Grabenufers und Waldsaums in eine Spielbahn kommt es beim Pappelwäldchen zu einem dauerhaften Verlust von Brutraum des Kuckucks. Da die Art aber einen sehr großen Aktionsraum aufweist, der Flächenverlust im Vergleich dazu klein ist und in der weiteren Umgebung relativ viele Lebensräume potenzieller Wirtsvögel existieren, kann nicht von einer Revieraufgabe ausgegangen werden.

Durch die Umwandlung von Wald in Spielbahnen kommt es bei beiden Wäldchen zu einem dauerhaften Verlust von Brutraum der Turteltaube. Da der Verlust aber nur kleinflächig ist, die Art keine größeren Gehölzbestände benötigt und der Nistplatz innerhalb eines größeren Gebietes ausgewählt wird, kann in beiden Fällen nicht von einer Revieraufgabe ausgegangen werden.

Der geplante Eingriff führt in beiden Wäldchen auch zu einem dauerhaften Verlust von Lebensraum nicht planungsrelevanter, in Gehölzen nistender europäischer Vogelarten. Da die hier potenziell vorkommenden Arten aber keine größeren Gehölzbestände benötigen, ist

höchstens mit einer Abnahme der Siedlungsdichte zu rechnen und nicht mit einem völligen Verschwinden von Arten.

Durch die Umwandlung von Wald, einem hochstaudenreichen Grabenufer und einem Waldsaum in Spielbahnen wird bei beiden Wäldchen Landlebensraum (Sommerlebensraum, Winterquartiere) von Kammolch und Laubfrosch zerstört. Die intensiv bespielten Bereiche sind durch diese Arten nicht dauerhaft besiedelbar, können aber auch in Anbetracht der geringen Ausdehnung durchwandert werden und stellen somit keine absolute Ausbreitungsbarriere dar. Da große Teile der Wäldchen bestehen bleiben und auch weiterhin von den Arten erreichbar sind und die beeinträchtigte Fläche im Verhältnis zum Gesamtlebensraum sehr klein ist, muss nicht mit einem signifikanten Rückgang der Populationsgröße gerechnet werden.

### 3.2.3 Erhebliche Störung von Tieren

„Zwischen dem ‚Störungstatbestand‘ und dem Tatbestand der ‚Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten‘ [ergeben sich] zwangsläufig Überschneidungen“ (STA "ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ" 2009: 5). Aus diesem Grund werden die Auswirkungen von Störungen häufig schon bei der Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten berücksichtigt. Im vorliegenden Fall sind ausschließliche und dauerhafte Störwirkungen praktisch nicht vorhanden. Bei Amphibien spielen sie keine Rolle und die zu berücksichtigenden Vogelarten reagieren vor allem in Hinblick auf die Vorbelastung relativ tolerant auf die Anwesenheit von Menschen oder Fahrzeugen. Eine erhöhte Störwirkung kann auftreten, wenn das Fällen, die Stubbenrodung und die Bodenbearbeitung während der Brutzeit von Kuckuck, Nachtigall und Turteltaube stattfinden, also zwischen Mitte April und Mitte August. Diese Störwirkung ist jedoch baubedingt und führt daher zu keinem dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

## 3.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die ermittelten Beeinträchtigungen müssen durch geeignete artspezifische Maßnahmen so vermieden bzw. reduziert werden, dass kein Verstoß gegen die entsprechenden Verbotstatbestände vorliegt und das Projekt zulässig ist. Als Vermeidungsmaßnahmen gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (= CEF-Maßnahmen), die zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen.

- **Kuckuck**

Zur Vermeidung einer Tötung von Nestlingen und der Zerstörung von Nestern mit Eiern sowie zur Minimierung von Störungen darf die Beseitigung der Vegetation am Graben und am angrenzenden Waldsaum des Pappelwäldchens nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden, also von Ende August bis Anfang April.

- **Nachtigall**

Zur Vermeidung einer Tötung von Nestlingen und der Zerstörung von Nestern mit Eiern sowie zur Minimierung von Störungen darf die Beseitigung der Gehölze des Eichenwäldchens nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden, also von Ende August bis Anfang April.

Zur Vermeidung einer Revieraufgabe müssen die bestehenden und eingriffsbedingt neu entstehenden offenen Waldränder des Eichenwäldchens dicht mit Sträuchern abgepflanzt werden. Dies betrifft vor allem den westlichen Rand entlang des Fahrwegs, an dem noch regelmäßig gemäht wird (Anhang I: Foto 3). Am nördlichen, zum Sportplatz hin gelegenen Rand sind die Gehölze auf einer Breite von mehreren Metern entfernt worden (Anhang I: Foto 4), was zukünftig unterbunden werden muss (ein Pflegeschnitt direkt am Zaun des Sportplatzes ist weiterhin möglich). Gegebenenfalls müssen hier Sträucher nachgepflanzt werden. Diese Maßnahmen schirmen den Innenbereich des Wäldchens gegenüber Wind ab und gewährleisten so ein für die Nachtigall akzeptables Kleinklima. Das Pflanzen der Sträucher und Bäume an den bereits bestehenden offenen Rändern muss vor dem Eingriff erfolgen (CEF-Maßnahme), die Abpflanzung der neu entstehenden offenen Ränder möglichst bald nach Beendigung der Bauarbeiten. Bei den Sträuchern muss es sich mindestens um die Klasse 100-150 (2mal verpflanzt) handeln. Um eine dichte Abschirmung zu erreichen, ist mindestens 2-reihig zu pflanzen.

- **Turteltaube**

Zur Vermeidung einer Tötung von Nestlingen und der Zerstörung von Nestern mit Eiern sowie zur Minimierung von Störungen darf die Beseitigung der Gehölze in beiden Wäldchen nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden, also von Ende August bis Mitte April.

- **Nicht planungsrelevante Vogelarten**

Zur Vermeidung einer Tötung von Nestlingen und der Zerstörung von Nestern mit Eiern sowie zur Minimierung von Störungen darf die Beseitigung der Vegetation in beiden Wäldchen nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden, also von Mitte September bis Mitte März.

- **Kammolch und Laubfrosch**

Zur Vermeidung einer Tötung von Kammolchen und Laubfröschen in ihren Sommerlebensräumen und Winterquartieren bzw. zur Minimierung von Verlusten ist das Fällen von Bäumen (ohne Stubbenrodung!) in beiden Wäldchen nur zwischen Anfang November und Ende Februar durchzuführen. Die Stubbenrodung und weitere Bodenbearbeitung sowie das Befahren der Fläche darf nur im Mai geschehen, wenn sich die meisten adulten Tiere im Laichgewässer befinden. Sollte ab Juni noch eine Bodenbearbeitung stattfinden, müssen die entsprechenden Baubereiche bis zum Abschluss der Arbeiten mit einem Zaun („Krötenzaun“) gesichert werden. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Flatterband, Schilder) sollte der verbleibende Wald als Tabuzone gekennzeichnet werden, die nicht befahren werden kann und in der keine Lagerflächen (Boden, Gehölzschnitt, Stämme) angelegt werden dürfen.

Die beschriebenen zeitlichen Regelungen zum Bauablauf sind in Abbildung 4 zusammengefasst.

Abbildung 4: Bauzeitenregelung

Maßnahme	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Fällen von Bäumen, oberirdische Beseitigung von Sträuchern und Hochstaudenbeständen	Grün	Grün	Grün	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Grün	Grün	Grün
Stubbenrodung, sonstige Eingriffe in den Boden (auch Ablagerung)	Rot	Rot	Rot	Rot	Grün	nur mit Schutzzaun	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot	Rot
Rot = Ausschlusszeiten, Grün = Realisierungszeiträume (teilweise mit Vorgaben)												

### 3.4 Risikomanagement

Die geplanten Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der betrachteten Vogel- und Amphibienarten stellen ein anerkanntes Vorgehen dar. Ihre Beachtung und fachgerechte Umsetzung sollte im Rahmen einer entsprechenden Umweltbaubegleitung sichergestellt werden.

Ein Risiko stellt die Pflanzung von Gehölzen zum Schutz und zur Optimierung des Lebensraums der Nachtigall dar. Um den Aufbau eines geschlossenen Waldmantels zu garantieren, müssen die Anpflanzungen über Jahre regelmäßig kontrolliert werden. Gegebenenfalls muss mehrfach nachgepflanzt werden.

Ein Monitoring zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen in im vorliegenden Fall nicht durchführbar, da eine potenzielle Konfliktanalyse durchgeführt wurde, die nicht auf konkreten und nachgewiesenen Vorkommen planungsrelevanter Tierarten beruht. So kann es z. B. sein, dass im Eichenwäldchen bereits heute keine Nachtigall brütet und sich hier auch in den Jahren nach Bauende trotz Vermeidungsmaßnahmen kein Vogel ansiedelt. Nur so aber wäre ein positives Monitoringergebnis zu erzielen, das den Verursacher rechtlich aus seiner Vermeidungspflicht entlässt.

## 4 Prognose der Verbotstatbestände

Die Prognose der Verbotstatbestände findet unter Berücksichtigung aller in Kapitel 3.3 und 3.4 genannten Vermeidungsmaßnahmen einschließlich der CEF-Maßnahmen und des Risikomanagement statt.

### a) Verbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Durch die in Kapitel 3.3 dargestellten Maßnahmen zur Bauzeitenregelung wird eine Tötung von Nestlingen der Arten Kuckuck, Nachtigall und Turteltaube sowie von europäischen Vogelarten allgemein und eine Zerstörung ihrer Gelege ausgeschlossen.

Bei den Amphibienarten Kammolch und Laubfrosch wird durch die Bauzeitenregelung und den Einsatz eines Schutzzaunes (ggf. im Juni) die Tötung von Individuen auf ein technisch machbares Minimum reduziert. Letztendlich kann die Tötung einzelner Individuen beider Arten nicht ausgeschlossen werden. Da aber alle zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden, das Tötungsrisiko nur über einen relativ kurzen Zeitraum besteht und langfristig kein signifikanter Rückgang der Populationsgröße zu erwarten ist, sind sie als unabwendbar einzustufen (vgl. MWEBWV & MKULNV 2010; STA "ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ" 2009).

Der Verbotstatbestand des § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt nach gutachterlicher Einschätzung nicht ein.

### b) Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Die in Kapitel 3.3 dargestellten Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und die CEF-Maßnahmen sind auch geeignet, eine Störung von Kuckuck, Nachtigall und Turteltaube sowie von europäischen Vogelarten allgemein weitgehend auszuschließen. Durch die verbleibenden baubedingten Störungen während Brutzeit kann keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintreten, da sie nur kurzfristig wirken.

Der Verbotstatbestand des § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt nach gutachterlicher Einschätzung nicht ein.

### c) Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Bei Umsetzung der in Kapitel 3.3 dargestellten CEF-Maßnahmen und sonstigen Maßnahmen sowie des in Kapitel 3.4 erläuterten Risikomanagements kann ein Erhalt des Nachtigallenreviers im Eichenwäldchen prognostiziert werden.

Der Verbotstatbestand des § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt nach gutachterlicher Einschätzung nicht ein.

**d) Verbot nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG**

Nicht von Belang, da keine planungsrelevanten Pflanzenarten vorkommen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass bei einer Realisierung der im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehenen Bauvorhaben in den beiden Wäldchen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausgelöst werden, die aber unter Einbeziehung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich CEF-Maßnahmen und Risikomanagement) abgewendet werden können. In diesem Fall ist kein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren gemäß § 44 (1) Nr. 7 BNatSchG erforderlich.

## 5 Literatur

- ANONYMUS (2006): Ein König sucht sein Reich im Kreis Warendorf. – Naturzeit im Münsterland 3 (2): 26.
- ARNTZEN, J. W. (2003): *Triturus cristatus* Superspezies - Kammolch-Artenkreis. – In: GROSSENBACHER, K. & THIESMEIER, B. (Hrsg.): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas 4/IIA: 421-514. – Wiesbaden (Aula-Verlag).
- BAUER H.-G. & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas - Bestand und Gefährdung. - Wiesbaden.
- BLASZYK, P. & HECKENROTH, H. (1986): Turteltaube – *Streptopelia turtur* (L., 1758). – In: ZANG, H. & HECKENROTH, H. (Hrsg.): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen – Tauben- bis Spechtvögel. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen – Sonderreihe B 2.7: 45-49.
- BOCK, A. (1969): Kuckuck – *Cuculus canorus*. – In: PEITZMEIER, J. (Hrsg.): Avifauna von Westfalen. - Abhandlungen aus dem Landesmuseum für Naturkunde zu Münster in Westfalen 31 (3): 302-303.
- BUCHHEIM, A. (2002): Nachtigall *Luscinia megarhynchos*. – In: NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGEN GESELLSCHAFT (Hrsg.): Die Vögel Westfalens. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens 37: 196-197.
- FELDMANN, R. (1981): Kammolch – *Triturus c. cristatus* (Laurenti 1768). – In: FELDMANN, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Westfalens. – Abhandlungen aus dem Westfälischen Museum für Naturkunde 43 (4): 54-57.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Eching.
- GEIGER, A., STEVEN, M., GLANDT, D., KRONSHAGE, A. & SCHWARTZE, M. (2000): Laubfroschschutz im Münsterland. – LÖBF-Mitteilungen 25 (4): 16-34.
- GLANDT, D. (2004): Der Laubfrosch. – Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 8. – Bielefeld (Laurenti-Verlag), 128 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. (Bearb.) (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 9 Columbiformes - Piciformes. – Wiesbaden, 2. Aufl.
- GROSSE, W.-R. (2009): Der Laubfrosch. – Hohenwarsleben (Westarp Wissenschaften), 2. Aufl., 236 S.
- GROSSE, W.-R. & GÜNTHER, R. (1996): Kammolch - *Triturus cristatus* (Laurenti, 1768). – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – S. 120-141. – Jena.
- GRUBER, J. & GRUBER, U. (1987): Untersuchungen an ausgewählten Amphibien-Laichgewässern im Gemeindegebiet Dietramszell/Oberbayern. – Jahrbuch für Feldherpetologie 1: 19-32.
- GRÜLL, A. (1988): *Luscinia megarhynchos* - Nachtigall. – In: GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 11/I Passeriformes (2. Teil): 137-195. - Wiesbaden.
- HACHTEL, M., WEDDELING, K., SCHMIDT, P., SANDER, U., TARKHNISHVILI, D. & BÖHME, W. (2006): Dynamik und Struktur von Amphibienpopulationen in der Zivilisationslandschaft. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 30.
- HAMANN, M. & UTHOFF, H.-D. (1994): Amphibien und Reptilien in Gelsenkirchen. – Zeitschrift für Feldherpetologie 1 (1/2): 103-134.
- HILPRECHT, A. (2004): Nachtigall und Sprosser. – Hohenwarsleben (Westarp Wissenschaften), 4. Aufl. (Nachdruck der 2. Aufl. von 1965), 96 S.
- HÖLZINGER, J. (2001): *Cuculus canorus* Linnaeus, 1758. Kuckuck. – In: HÖLZINGER, J. & MAHLER, U. (Bearb.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3 Nicht-Singvögel 3: 113 – 127. – Stuttgart.

- HORSTKOTTE, E. (1968): Auswirkungen einer Arealveränderung durch Straßenbau auf den Bestand der Nachtigall (*Luscinia megarhynchos* Brehm). – Natur und Heimat 28: 55-58.
- ILLNER, H. (2002): Turteltaube *Streptopelia turtur*. – In: NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGEN GESELLSCHAFT (Hrsg.): Die Vögel Westfalens. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens 37: 130-131.
- KAISER, M. (2010): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 2.7.2010. – Homepage der LANUV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>), abgerufen am 25.11.2010. 3. S.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1: 259-288.
- KUPFER, A. (1998): Wanderstrecken einzelner Kammolche (*Triturus cristatus*) in einem Agrarlebensraum. – Zeitschrift für Feldherpetologie 5 (1/2): 238-242.
- LOSKE, R. (1984): Steinbrüche als Amphibienlebensräume. Beobachtungen aus dem Kreis Soest. – Natur und Landschaft 59 (3): 91-94.
- MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S.
- MUNLV [Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass vom 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010., 34 S.
- NWO [NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGEN GESELLSCHAFT, Hrsg.] (2002): Die Vögel Westfalens. – Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens 37.
- SCHERNER, E. R. (1994): *Streptopelia turtur* - Turteltaube. – In: GLUTZ VON BLITZHEIM, U. N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 9 Columbiformes – Piciformes: 141-161. - 2. Aufl. - Wiesbaden.
- SCHLÜPMANN, M., GEIGER, A., KRONSHAGE, A. & MUTZ, T. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche (Amphibia) in Nordrhein-Westfalen 4. Fassung, Stand Dezember 2010. – Homepage der LANUV: <http://lanuv.nrw.de/natur/arten/rotemliste.htm>, abgerufen am 3.3.2011.
- SCHLÜPMANN, M., GEIGER, A. & WILLIGALLA, C. (2006): Areal, Höhenverbreitung und Habitatbindung ausgewählter Amphibien- und Reptilienarten in Nordrhein-Westfalen. – In: SCHLÜPMANN, M. & NETTMANN, H.-K. (Hrsg.): Areale und Verbreitungsmuster - Genese und Analyse. Festschrift für Prof. Dr. Reiner Feldmann. – Zeitschrift für Feldherpetologie Supplement 10: 127-164.
- SEIFERT, H. (2002): Kuckuck *Cuculus canorus*. – In: NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGEN GESELLSCHAFT (Hrsg.): Die Vögel Westfalens. – Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens 37: 132-133.
- SINSCH, U., LANG, V. & WIEMER, R. (2003): Dynamik einer Kammolch-Metapopulation (*Triturus cristatus*) auf militärischem Übungsgelände (Schmittenhöhe, Koblenz). 2. Saisonale Variation der Bestände in zwei Laichgewässern. – Zeitschrift für Feldherpetologie 10 (2): 211-227.
- STA "ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ" (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Manuskript, 25 S.

- STOEFER, M. & SCHNEEWEIß, N. (2001): Zeitliche und räumliche Verteilung der Wanderaktivitäten von Kammolchen (*Triturus cristatus*) in einer Agrarlandschaft Nordost-Deutschlands. – Rana Sonderheft 4: 249-268.
- STUMPEL, A. H. P. & HANEKAMP, G. (1986): Habitat and Ecology of *Hyla arborea* in The Netherlands. – In: ROČEK, Z. (Ed.): Studies in Herpetology: 409-412. – Prag.
- SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., DEWITZ, W. VON, JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung. – Charadrius 44 (4): 137-230.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1: 159-227.
- TESTER, U. & FLORY, C. (1995): Zur Bedeutung des Biotopverbundes beim Schutz des Laubfrosches (*Hyla arborea* L.). – In: GEIGER, A. (Hrsg.): Der Laubfrosch (*Hyla arborea*) - Ökologie und Artenschutz. – Mertensiella 6: 27-39.
- THIESMEIER, B., KUPFER, A. & JEHLE, R. (2009): Der Kammolch. – Bochum (Laurenti-Verlag), 2. A., 160 S.
- ZANG, H. (1986): Kuckuck – *Cuculus canorus* L., 1758. – In: ZANG, H. & HECKENROTH, H. (Hrsg.): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen – Tauben- bis Spechtvögel. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen – Sonderreihe B 2.7: 50-57.

## Anhang I: Fotodokumentation



Foto 1: Eichenwäldchen, lichter Bestand mit dichter Strauch- und Krautschicht (Blickrichtung SW; 27.07.2011)



Foto 2: Eichenwäldchen mit fragmentarisch ausgebildetem Waldmantel, Teich und Spielbahn (Blickrichtung W; 27.07.2011)

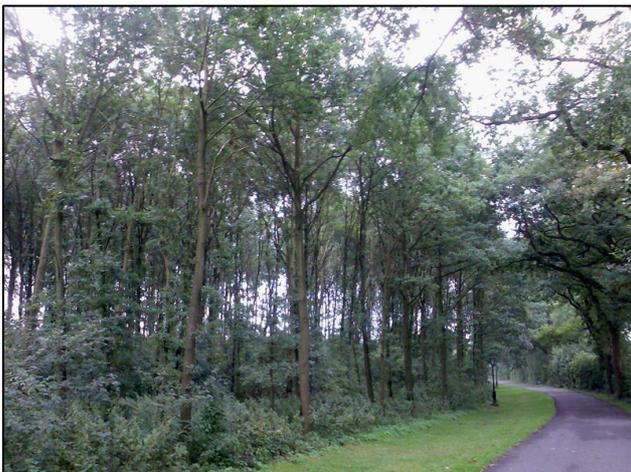


Foto 3: Eichenwäldchen mit fehlendem Waldmantel und gemäßigtem Wegrand, rechts alte Eichen (Blickrichtung S; 27.07.2011)



Foto 4: Eichenwäldchen mit fehlendem Waldmantel und entfernten Gehölzen an der Sportplatzseite (Blickrichtung NW; 27.07.2011)



Foto 5: Pappelwäldchen, lichter Bestand ohne Strauchschicht und dichter Krautschicht (Blickrichtung W; 27.07.2011)



Foto 6: Pappelwäldchen mit fehlendem Waldmantel und hochstaudenbestandem Graben (Blickrichtung SW; 27.07.2011)